

MITTEILUNGSBLATT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



www.uni-graz.at/zvwww/miblatt.html

59. SONDERNUMMER

Studienjahr 2008/09

Ausgegeben am 24. 6. 2009

39.e Stück

Curriculum für das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Universität Graz

Der Senat hat am 20. 5. 2009 die Beschlüsse der Curricula-Kommission Doktorat an der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 6. 3. 2009, 9. 3. 2009, 27. 3. 2009 und 11. 5. 2009 betreffend die Neuerstellung des Curriculums Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gemäß § 25 Abs. 1 Z 16 UG 2002 genehmigt.

Impressum: Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Karl-Franzens-Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Administration und Dienstleistungen, Universitätsdirektion, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at

Curriculum für das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Universität Graz

(Beschluss vom 11. Mai 2009)

Die Rechtsgrundlagen des Doktoratsstudiums bilden das Universitätsgesetz 2002 (UG 2002) und die Satzung der Karl-Franzens-Universität Graz.

Der Senat hat am 20. Mai 2009 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG 2002 das von der Curricula-Kommission am 11. Mai 2009 beschlossene Curriculum für das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften erlassen.

§ 1 Allgemeines

(1) Gegenstand des Studiums

Das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften ist wissenschaftlich orientiert und dient der Heranführung zur Fähigkeit, durch selbstständige Forschung zur Entwicklung der Wissenschaften beizutragen sowie der Heranbildung von Wissenschafts- und Forschungspersonalitäten, die zu kritischer Reflexion, zu sachlichem Diskurs und zu ganzheitlichem Denken fähig sind. Das Doktoratsstudium strebt eine exzellente, nach internationalen Maßstäben zu messende Ausbildung an, die nationale wie internationale Studierende anziehen soll.

(2) Qualifikationsprofil und Kompetenzen

- a. Vertiefung der methodologischen und methodischen Kompetenzen auf dem Gebiet der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften,
- b. Annäherung an die aktuellen Probleme der Theorienbildung und der empirischen Forschung auf dem Gebiet der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften,
- c. Entwicklung der Fähigkeit, spezifische wissenschaftliche Methoden zur Behandlung ausgewählter Problemstellungen der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften heranzuziehen,
- d. Hervorbringung von wissenschaftlichen Publikationen auf einem international anerkannten Niveau.

(3) Bedarf und Relevanz des Studiums

Absolventinnen und Absolventen sind als von der Wirtschaft und vom Arbeitsmarkt gesuchte Nachwuchskräfte sowohl für die wissenschaftliche Forschung in universitären und außeruniversitären Bereichen qualifiziert und somit in der Lage, innerhalb akademischer und professioneller Kontexte zur Entwicklung der internationalen Wissensgesellschaft beizutragen, als auch prädestiniert, in gehobenen sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Berufsfeldern tätig zu sein und ihre erworbenen umfassenden Kenntnisse zur sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Durchdringung des Alltags und somit zum Wohle der Gesellschaft einzusetzen.

§ 2 Zulassung

- (1) Zum Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften sind alle Absolventinnen und Absolventen eines sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Diplom-, Magister- oder Masterstudiums zuzulassen.
- (2) Zuzulassen sind weiters alle Absolventinnen und Absolventen jener Fachhochschulstudiengänge, die laut Verordnung des zuständigen Ministeriums zum Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften zuzulassen sind.
- (3) Absolventinnen und Absolventen jener Fachhochschulstudiengänge, die laut Verordnung des zuständigen Ministeriums unter Auflagen zum Doktoratsstudium der Sozial- und

Wirtschaftswissenschaften zuzulassen sind, haben in einem verlängerten Doktoratsstudium ergänzende Auflagen zu erbringen.

- (4) Die Zulassung zum Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften kann auch auf Grund des Abschlusses eines Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, das den in Abs. 1 oder 2 genannten Studien gleichwertig ist, erfolgen.
- (5) Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zum Doktoratsstudium gilt gemäß § 64 Abs. 4 UG 2002 jedenfalls durch den Nachweis des Abschlusses eines fachlich in Frage kommenden Diplom-, Magister- oder Masterstudiums, eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Diplom-, Magister- oder Masterstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung als erbracht. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Doktoratsstudiums abzulegen sind.

§ 3 Studiendauer

- (1) Das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften dauert sechs Semester. Jeder geforderten Studienleistung ist eine bestimmte Zahl an Anrechnungspunkten nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System ECTS) zugeteilt. 1 ECTS-Anrechnungspunkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 Echtstunden.
- (2) Unbeschadet der in Abs. 1 genannten Studiendauer kann das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften abgeschlossen werden, sobald alle in diesem Studium geforderten Leistungen erbracht wurden.
- (3) Sind nach § 2 Abs. 3 oder 5 Auflagen bei der Zulassung zum Doktoratsstudium erlassen worden, kann sich die Studiendauer entsprechend verlängern.

§ 4 Lehrveranstaltungstypen und Teilnahmebeschränkungen

(1) Lehrveranstaltungstypen

Im Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften gibt es folgende Typen von Lehrveranstaltungen (entsprechend § 1 Abs. 3 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen):

- a. Vorlesungen verbunden mit Übungen (VU) sind im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Lehrtätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 Z 3 lit. a Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen, den praktisch-beruflichen Zielen der Studien entsprechend, konkrete Aufgaben und ihre Lösung zu behandeln.
- b. Seminare (SE) dienen der wissenschaftlichen Diskussion. Von den Teilnehmenden werden eigene Beiträge geleistet. Seminare werden in der Regel durch eine schriftliche Arbeit abgeschlossen und besitzen immanenten Prüfungscharakter.
- c. Doktoratskolloquien (DQ) dienen der öffentlichen Besprechung und Diskussion der zu erstellenden wissenschaftlichen Forschungsarbeit im Rahmen der im Doktoratsstudium zu absolvierenden Fächer.

(2) Teilnahmebeschränkungen

Für die einzelnen Lehrveranstaltungstypen gelten aus pädagogisch-didaktischen Gründen folgende Teilnahmebeschränkungen:

- a. Vorlesungen verbunden mit Übungen VU: eine Beschränkung auf 40
- b. Seminare SE: eine Beschränkung auf 15

c. Doktoratskolloquien DQ: eine Beschränkung auf 15.

(3) Verfahren zur Vergabe von Plätzen

Die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen erfolgt über das elektronische Prüfungs- und Verwaltungssystem der Karl-Franzens-Universität. Wenn ein ausreichendes Angebot an Parallel-Lehrveranstaltungen aus logistischen Gründen nicht möglich ist und die festgelegte Höchstzahl der Teilnehmenden überschritten wird, erfolgt die Aufnahme der Studierenden in die Lehrveranstaltungen nach dem jeweils gültigen Reihungsverfahren der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Dieses Reihungsverfahren wird von der Studiendekanin/dem Studiendekan in Absprache mit den Curricula-Kommissionen der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät festgelegt und ist den Studierenden in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Für Studierende in internationalen Austauschprogrammen und für Studierende anderer Curricula der Karl-Franzens-Universität Graz sowie für Studierende in besonderen Notlagen werden Plätze im Ausmaß von zehn Prozent der verfügbaren Plätze bis zum Beginn der Lehrveranstaltung freigehalten.

§ 5 Aufbau und Gliederung des Studiums

Im Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften sind Lehrveranstaltungen aus folgenden Pflichtfächern (PF) und Gebundenen Wahlfächern (GWF) im Gesamtumfang von 48 ECTS-Anrechnungspunkten (16 KStd.) zu absolvieren.

Die Lehrveranstaltungen haben die Aufgabe, die Studierenden an ein Niveau heranzuführen, von dem aus sie eigenständig wissenschaftliche Fragestellungen zu bearbeiten imstande sind und einen originären Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaften leisten können. Die Prüfungsordnung (§ 10) legt die Modalitäten der Absolvierung fest.

a. Fach A: Mathematische und Statistische Methoden (GWF)

Aus diesem Fach ist eine Lehrveranstaltung im Umfang von 6 ECTS-Anrechnungspunkten (2 KStd.) zu absolvieren:

	LV-Titel	LV-Typ	ECTS	KStd.
A.1	Mathematische Methoden	VU	6	2
A.2	Statistische Methoden	VU	6	2

b. Fach B: Forschungsmethoden in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (GWF)

Aus diesem Fach sind zwei Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 12 ECTS-Anrechnungspunkten (4 KStd.) zu absolvieren.

	LV-Titel	LV-Typ	ECTS	KStd.
B.1	Analytische Methoden	VU	6	2
B.2	Empirische Methoden	VU	6	2
B.3	Sozialwissenschaftliche Methodologie und Theorien	VU	6	2

c. Fächer C bis H: Spezialisierungsfächer aus „Vertiefung der Forschungsmethoden in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“ (GWF)

Aus den Fächern C bis H sind zwei Fächer im Ausmaß von insgesamt 18 ECTS-Anrechnungspunkten (6 KStd.) zu absolvieren:

	LV-Titel	LV-Typ	ECTS	KStd.
Fach C	Ökonomische Modelle		9	3
C.1	Ökonomische Modelle	VU	3	1
C.2	Ökonomische Modelle	SE	6	2
Fach D	Entscheidungs- und spieltheoretische Modelle		9	3
D.1	Entscheidungs- und spieltheoretische Modelle	VU	3	1
D.2	Entscheidungs- und spieltheoretische Modelle	SE	6	2
Fach E	Quantitative empirische Methoden und Ökonometrie		9	3
E.1	Quantitative empirische Methoden und Ökonometrie	VU	3	1
E.2	Quantitative empirische Methoden und Ökonometrie	SE	6	2
Fach F	Qualitative empirische Methoden		9	3
F.1	Qualitative empirische Methoden	VU	3	1
F.2	Qualitative empirische Methoden	SE	6	2
Fach G	Experimentelle Methoden		9	3
G.1	Experimentelle Methoden	VU	3	1
G.2	Experimentelle Methoden	SE	6	2
Fach H	Sozialwissenschaftliche Methodologie und Theorien		9	3
H.1	Sozialwissenschaftliche Methodologie und Theorien	VU	3	1
H.2	Sozialwissenschaftliche Methodologie und Theorien	SE	6	2

d. Forschungsseminar (PF)

Es ist ein Forschungsseminar (SE) im Umfang von 6 ECTS-Anrechnungspunkten (2 KStd.) zu absolvieren, in dem eine schriftliche Seminararbeit zu verfassen ist. Forschungsseminare sollen für verschiedene Fachgebiete angeboten werden. Das Forschungsseminar sollte in einem dem Thema der geplanten Dissertation möglichst nahe stehenden Fachgebiet absolviert werden. Das Forschungsseminar dient zur Auseinandersetzung mit aktuellen Forschungsfragen und -methoden, zur Abgrenzung und Vertiefung des gewählten Dissertationsthemas und zur Planung und Operationalisierung von Forschungsvorhaben. Es ist anzustreben, dass auch auswärtige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler das Forschungsseminar abhalten.

LV-Titel	LV-Typ	ECTS	KStd.
Forschungsseminar (in einem der Dissertation nahestehendem Fachgebiet)	SE	6	2

e. Betreuungsvereinbarung und Exposé

Mit der Bekanntgabe des Themas der Dissertation ist eine Betreuungsvereinbarung entsprechend § 11 Z 11 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen abzuschließen und ein schriftliches Exposé abzugeben. Voraussetzung für die Einreichung des Exposés ist die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen aus dem Fach A und B. Die Bekanntgabe kann nur zu den Anmeldezeiten zum Rigorosum (Teil 1) erfolgen.

In diesem Exposé wird das Dissertationsthema beschrieben und werden erste Vorarbeiten dargestellt. Insbesondere sollen die wissenschaftliche Relevanz des Themas, die Ergebnisse einer ersten Literaturrecherche und die voraussichtlich verwendete Forschungsmethode

dargestellt werden. Auf Basis des Exposé wird von der Studiendekanin bzw. vom Studiendekan über die Annahme oder Untersagung des Dissertationsthemas entschieden. Das Thema der Dissertation gilt als angenommen, wenn die Studiendekanin/der Studiendekan dieses innerhalb eines Monats nach Einlangen des Exposé nicht mit Bescheid untersagt.

f. Rigorosum (Teil 1), (PF)

Das Rigorosum (Teil 1) ist eine mündliche, kommissionelle Gesamtprüfung (8 ECTS-Anrechnungspunkte). Es werden jene zwei Fächer im Rahmen des Rigorosums geprüft, welche als Spezialisierungsfächer aus „Vertiefung der Forschungsmethoden in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“ (siehe § 5 lit. c) gewählt wurden. (siehe § 10 Abs. 2)

g. Doktoratskolloquien (PF)

Es sind zwei Doktoratskolloquien (DQ) im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Anrechnungspunkten (2 KStd.) zu absolvieren. Jedes Doktoratskolloquium soll für verschiedene Fachgebiete angeboten werden. Die Doktoratskolloquien sind in Absprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer in einem der Dissertation möglichst nahe stehendem Fachgebiet zu absolvieren. In den Doktoratskolloquien werden die laufenden Dissertationsprojekte in unterschiedlichen Stadien ihrer Bearbeitung vorgestellt und kritisch diskutiert. Die Integration von auswärtigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in die Abhaltung der Kolloquien ist besonders anzustreben.

LV-Titel	LV-Typ	ECTS	KStd.
Doktoratskolloquium 1	DQ	3	1
Doktoratskolloquium 2	DQ	3	1

h. Rigorosum (Teil 2), (PF)

Das Rigorosum (Teil 2) besteht aus der öffentlichen Verteidigung der Dissertation (defensio dissertationis). Die defensio dissertationis ist eine öffentliche, mündliche, kommissionelle Prüfung (4 ECTS-Anrechnungspunkte). (siehe § 10 Abs. 2)

§ 6 Besondere Voraussetzungen für Lehrveranstaltungen und Prüfungen

Die Zulassung zu folgenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen setzt die positive Absolvierung der in der Tabelle genannten Studienleistungen voraus:

- (1) Die Zulassung zu **Lehrveranstaltungen aus den Fächern C bis H** setzt die positive Beurteilung der zu absolvierenden Lehrveranstaltung aus Fach A und der folgenden, speziellen Voraussetzungen aus dem Fach B voraus:

Fach	Voraussetzungen
Fach C: Ökonomische Modelle	B.1 Analytische Methoden (VU)
Fach D: Entscheidung- und spieltheoretische Modelle	B.1 Analytische Methoden (VU)
Fach E: Quantitative empirische Methoden und Ökonometrie	B.2 Empirische Methoden (VU)
Fach F: Qualitative empirische Methoden	B.2 Empirische Methoden (VU)
Fach G: Experimentelle Methoden	B.2 Empirische Methoden (VU)
Fach H: Sozialwissenschaftliche Methodologie und Theorien	B.3 Sozialwissenschaftliche Methodologie und Theorien (VU)

- (2) Die Zulassung zum **Forschungsseminar (SE)** setzt die positive Beurteilung der zu absolvierenden Lehrveranstaltungen der Fächer A und B voraus.

- (3) Die Zulassung zum **Rigorosum (Teil 1)** setzt die positive Beurteilung der zu absolvierenden Lehrveranstaltungen aus den beiden aus C bis H gewählten Fächern voraus.
- (4) Die Zulassung zum **Doktoratskolloquium 1 (DQ)** setzt die positive Beurteilung des Rigorosums (Teil 1) und des Forschungsseminars (SE) sowie die Einreichung des Exposés und die Annahme des Dissertationsthemas durch die Studiendekanin bzw. den Studiendekan voraus.
- (5) Die Zulassung zum **Doktoratskolloquium 2 (DQ)** setzt die positive Beurteilung des Doktoratskolloquium 1 (DQ) voraus.
- (6) Die Zulassung zum **Rigorosum (Teil 2)** setzt die positive Beurteilung des Doktoratskolloquium 2 (DQ) und die positive Beurteilung der Dissertation voraus.

§ 7 Internationale Ausrichtung

Um Impulse für die wissenschaftliche Arbeit zu gewinnen und internationale Forschungsumgebungen kennen zu lernen, sind Auslandsaufenthalte für Studierende besonders empfohlen. Es wird auf die Regelung im § 78 Abs. 5 UG 2002 über die Vorausfeststellung der Gleichwertigkeit in Form des sog. „Vorausbescheides“ hingewiesen. Als Element der Internationalisierung soll ein Teil des Lehrangebots im Curriculum nach Möglichkeit in englischer Sprache angeboten und geprüft werden.

§ 8 Dissertation

- (1) Im Doktoratsstudium ist eine Dissertation abzufassen. Die Dissertation ist die wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dient. In der Dissertation müssen die neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse der geleisteten Arbeit ausgeführt und diese im Kontext des aktuellen Stands der wissenschaftlichen Forschung auf dem betreffenden Fachgebiet dargestellt werden.
- (2) Der positive Erfolg der Dissertation ist mit "sehr gut" (1), "gut" (2), "befriedigend" (3) oder "genügend" (4), der negative Erfolg ist mit "nicht genügend" (5) zu beurteilen.
- (3) Eine Veröffentlichung von Teilen der Dissertationsarbeit in wissenschaftlichen Journalen, auch vor der Beurteilung der Dissertation, wird besonders empfohlen.
- (4) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.
- (5) Für die Regelung der Wahl von Thema und Betreuerin bzw. Betreuer wird auf die einschlägigen Bestimmungen im § 27 des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen der Karl-Franzens-Universität Graz verwiesen.
- (6) Ein Wechsel des Dissertationsthemas bzw. der Betreuungsperson ist bis zum Einreichen der Dissertation möglich.
- (7) Für die Regelung der elektronischen Einreichung der Dissertation zur Plagiatsprüfung, die Bestellung der Beurteilerinnen und Beurteiler sowie die Form der Beurteilung wird auf die einschlägigen Bestimmungen im § 27 des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen der Karl-Franzens-Universität Graz verwiesen.

§ 9 Akademischer Grad

- (1) Absolventinnen des Doktoratsstudiums wird der akademische Grad "Doktorin der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften", Absolventen des Doktoratsstudiums wird der akademische Grad "Doktor der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften", lateinische Bezeichnung jeweils "Doctor rerum socialium oeconomicarumque", abgekürzt "Dr. rer. soc. oec.", verliehen.

- (2) Die Verleihung des akademischen Grades hat durch die Studiendekanin bzw. den Studiendekan nach Abschluss des Studiums durch einen schriftlichen Bescheid unverzüglich, jedoch spätestens einen Monat nach der Erfüllung aller Voraussetzungen von Amts wegen zu erfolgen. Sie kann durch eine akademische Feier bestätigt werden.

§ 10 Prüfungsordnung

- (1) Lehrveranstaltungen vom Typ VU, SE und DQ werden als Lehrveranstaltungsprüfungen geprüft und besitzen immanenten Prüfungscharakter. Lt. § 13 Z 1 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen sind dabei die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe so zu wählen, dass durch schriftliche oder regelmäßige mündliche oder praktische Beiträge der Teilnehmenden die positive Absolvierung möglich ist.
- (2) Rigorosum
- (2.1) Rigorosum (Teil 1):
Der erste Teil des Rigorosums ist eine mündliche, kommissionelle Gesamtprüfung (8 ECTS-Anrechnungspunkte). Es werden jene zwei Fächer im Rahmen des Rigorosums geprüft, welche als Spezialisierungsfächer aus „Vertiefung der Forschungsmethoden in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“ (siehe § 5 lit. c) gewählt wurden.
Der Prüfungssenat besteht aus drei Personen mit Lehrbefugnis gemäß § 25 Abs. 2 und 3 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen, von denen eine den Vorsitz über den Prüfungssenat ausübt.
- (2.2) Rigorosum (Teil 2):
Die öffentliche Verteidigung der Dissertation (defensio dissertationis) ist eine öffentliche, mündliche, kommissionelle Prüfung (4 ECTS-Anrechnungspunkte). Nach der Vorlage der Gutachten der Beurteilerinnen bzw. Beurteiler der Dissertation hat die oder der Studierende im Rahmen einer öffentlichen defensio dissertationis die Dissertation vorzustellen und zu verteidigen. Die defensio dissertationis findet unter dem Vorsitz der Studiendekanin bzw. des Studiendekans oder eines von der Studiendekanin bzw. vom Studiendekan nominierten Fakultätsmitgliedes mit Lehrbefugnis unter Anwesenheit der Beurteilerinnen bzw. Beurteiler statt. Diese Personen sind die Prüferinnen und Prüfer der defensio. Die defensio ist in geeigneter Form von der Studiendekanin bzw. vom Studiendekan bekanntzumachen.
- (2.3) Jedes Fach des Rigorosums (Teil 1) und die defensio dissertationis als Rigorosum (Teil 2) sind mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen.
- (2.4) Das Rigorosum gilt als positiv abgelegt, wenn jedes Fach des Rigorosums (Teil 1) und das Rigorosum (Teil 2) positiv beurteilt wurden. Gemäß § 73 Abs. 3 UG 2002 ist über das Rigorosum eine Gesamtbeurteilung zu bilden. Die Gesamtbeurteilung hat „bestanden“ zu lauten, wenn jede der drei Noten positiv ist, andernfalls hat sie „nicht bestanden“ zu lauten. Die Gesamtbeurteilung hat „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten, wenn keine Note schlechter als „gut“ ausfällt und mindestens die Hälfte der Noten „sehr gut“ sind.
- (3) Als Prüfungsverfahren sind die §§ 28-32 des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen anzuwenden.
- (4) Lehrveranstaltungen sowie Prüfungen jeglicher Art können auch in englischer Sprache abgehalten bzw. abgenommen werden.
- (5) Für das Wiederholen von Prüfungen ist § 35 des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen anzuwenden.
- (6) Die Anerkennung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden an das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ gemäß den Richtlinien des Europäischen Systems zur Anerkennung von Studienleistungen (European Credit Transfer System – ECTS) (§ 78 Abs. 1 UG 2002).

- (7) Das Doktoratsstudium ist abgeschlossen, wenn alle Lehrveranstaltungen, die Dissertation und das Rigorosum positiv beurteilt wurden.

§ 11 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die ihr Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften vor In-Kraft-Treten dieses Curriculums begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium gemäß § 124 Abs. 15 UG 2002 bis längstens 30. September 2017 abzuschließen. Wird das Studium bis zum 30. September 2017 nicht abgeschlossen, ist die bzw. der Studierende für das weitere Studium diesem Curriculum in der jeweils gültigen Fassung zu unterstellen.
- (2) Prüfungen, die vor In-Kraft-Treten dieses Curriculums abgelegt wurden, sind für das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften durch das zuständige Organ gemäß § 78 UG 2002 und entsprechend der Äquivalenzliste anzuerkennen, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind.
- (3) Studierende nach dem bisherigen Studienplan sind jederzeit während der Zulassungsfristen berechtigt, sich dem Doktoratsstudium zu unterstellen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Dieses Curriculum tritt mit dem 1. Oktober 2009 in Kraft.

Anhang I

Äquivalenz- und Rückrechnungsliste für das Curriculum für das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften							
Äquivalenzliste							
Der/die Studierende wechselt in das neue Curriculum 2009, hat aber schon Lehrveranstaltungen aus dem alten Studienplan 2002 absolviert und möchte diese als äquivalent anerkennen lassen. Die einzelnen Lehrveranstaltungen können nur einmal anerkannt werden.							
Studienplan für das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (2002)				Curriculum für das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (2009)			
LV-Typ	Studienplanpunkt/Fach	SStd.	ECTS	LV-Typ	Studienplanpunkt/Fach	KStd.	ECTS
KV	Wissenschaftstheorie und Forschungsmethoden der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (gem. § 5 Abs. 1 lit. a)	3	12	2 VUs	Fach B: Forschungsmethoden in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften	4	12
SE	Analytische Modelle der Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftstheorie (gem. § 5 Abs. 1 lit. b)	2	6	VU+SE	Fach C: Ökonomische Modelle	3	9
					oder		
				VU+SE	Fach D: Entscheidungs- und spieltheoretische Modelle	3	9
					oder		
				VU+SE	Fach E: Quantitative empirische Methoden und Ökonometrie	3	9
					oder		
				VU+SE	Fach G: Experimentelle Methoden	3	9
SE	Theorien des Managements und Gesellschaftstheorie (gem. § 5 Abs. 1 lit. c)	2	6	VU+SE	Fach F: Qualitative empirische Methoden	3	9
					oder		
				VU+SE	Fach H: Sozialwissenschaftliche Methodologie und Theorien	3	9
SE	Vertiefende Teilgebiete der besonderen Betriebswirtschaftslehren, der Soziologie, der Volkswirtschaftslehre und der Finanzwissenschaft, der Wirtschaftspädagogik, der Wirtschafts- und Sozialgeschichte (gem. § 6 Abs. 1 lit. a)	2	6	SE	Forschungsseminar	2	6
	Rigorosum (komm. Gesamtprüfung) (gem. § 10 Abs. 4)				Lehrveranstaltungen lt. § 5 aus Fach A und B, die beiden gewählten Fächern aus C bis H, das Forschungsseminar und das Rigorosum (Teil 1)		6
PV	Privatissimum (gem. § 6 Abs. 1 lit. b)	2	6	DQ	Doktoratskolloquium 1	1	3
					oder		
				DQ	Doktoratskolloquium 2	1	3
FK	Forschungskolloquium (gem. § 6 Abs. 1 lit. b)	1	3	DQ	Doktoratskolloquium 1	1	3
					oder		
				DQ	Doktoratskolloquium 2	1	3

Rückrechnungsliste							
Der/die Studierende bleibt im alten Studienplan 2002, muss nun aber Lehrveranstaltungen aus dem neuen Curriculum 2009 absolvieren und sich diese rückrechnen lassen. Die einzelnen Lehrveranstaltungen können nur einmal anerkannt werden.							
	Curriculum für das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (2009)				Studienplan für das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (2002)		
LV-Typ	Studienplanpunkt/Fach	KStd.	ECTS	LV-Typ	Studienplanpunkt/Fach	SStd.	ECTS
VU	Fach A: Mathematische und Statistische Methoden	2	6		Wissenschaftstheorie und Forschungsmethoden der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (gem. § 5 Abs. 1 lit. a)	3	12
	und						
VU	Fach B: Forschungsmethoden in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften	2	6	KV			
2 VUs	Fach B: Forschungsmethoden in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften	4	12	KV	Wissenschaftstheorie und Forschungsmethoden der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (gem. § 5 Abs. 1 lit. a)	3	12
	Fach C: Ökonomische Modelle	3	9				
VU	C.1 Ökonomische Modelle	1	3	VO	Analytische Modelle der Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftstheorie (gem. § 5 Abs. 1 lit. b)	1	3
					oder		
				VO	Vertiefende Teilgebiete der besonderen Betriebswirtschaftslehren, der Soziologie, der Volkswirtschaftslehre und der Finanzwissenschaft, der Wirtschaftspädagogik, der Wirtschafts- und Sozialgeschichte (gem. § 6 Abs. 1 lit. a)	1	3
SE	C.2 Ökonomische Modelle	2	6	SE	Analytische Modelle der Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftstheorie (gem. § 5 Abs. 1 lit. b)	2	6
					oder		
				SE	Vertiefende Teilgebiete der besonderen Betriebswirtschaftslehren, der Soziologie, der Volkswirtschaftslehre und der Finanzwissenschaft, der Wirtschaftspädagogik, der Wirtschafts- und Sozialgeschichte (gem. § 6 Abs. 1 lit. a)	2	6
	Fach D: Entscheidungs- und spieltheoretische Modelle	3	9				
VU	D.1 Entscheidungs- und spieltheoretische Modelle	1	3	VO	Analytische Modelle der Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftstheorie (gem. § 5 Abs. 1 lit. b)	1	3
					oder		
				VO	Vertiefende Teilgebiete der besonderen Betriebswirtschaftslehren, der Soziologie, der Volkswirtschaftslehre und der Finanzwissenschaft, der Wirtschaftspädagogik, der Wirtschafts- und Sozialgeschichte (gem. § 6 Abs. 1 lit. a)	1	3
SE	D.2 Entscheidungs- und spieltheoretische Modelle	2	6	SE	Analytische Modelle der Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftstheorie (gem. § 5 Abs. 1 lit. b)	2	6

					oder		
				SE	Vertiefende Teilgebiete der besonderen Betriebswirtschaftslehren, der Soziologie, der Volkswirtschaftslehre und der Finanzwissenschaft, der Wirtschaftspädagogik, der Wirtschafts- und Sozialgeschichte (gem. § 6 Abs. 1 lit. a)	2	6
	Fach E: Quantitative empirische Methoden und Ökonometrie	3	9				
VU	E.1 Quantitative empirische Methoden und Ökonometrie	1	3	VO	Analytische Modelle der Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftstheorie (gem. § 5 Abs. 1 lit. b)	1	3
					oder		
				VO	Vertiefende Teilgebiete der besonderen Betriebswirtschaftslehren, der Soziologie, der Volkswirtschaftslehre und der Finanzwissenschaft, der Wirtschaftspädagogik, der Wirtschafts- und Sozialgeschichte (gem. § 6 Abs. 1 lit. a)	1	3
SE	E.2 Quantitative empirische Methoden und Ökonometrie	2	6	SE	Analytische Modelle der Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftstheorie (gem. § 5 Abs. 1 lit. b)	2	6
					oder		
				SE	Vertiefende Teilgebiete der besonderen Betriebswirtschaftslehren, der Soziologie, der Volkswirtschaftslehre und der Finanzwissenschaft, der Wirtschaftspädagogik, der Wirtschafts- und Sozialgeschichte (gem. § 6 Abs. 1 lit. a)	2	6
	Fach F: Qualitative empirische Methoden	3	9				
VU	F.1 Qualitative empirische Methoden	1	3	VO	Theorien des Managements und Gesellschaftstheorie (gem. § 5 Abs. 1 lit. c)	1	3
					oder		
				VO	Vertiefende Teilgebiete der besonderen Betriebswirtschaftslehren, der Soziologie, der Volkswirtschaftslehre und der Finanzwissenschaft, der Wirtschaftspädagogik, der Wirtschafts- und Sozialgeschichte (gem. § 6 Abs. 1 lit. a)	1	3
SE	F.2 Qualitative empirische Methoden	2	6	SE	Theorien des Managements und Gesellschaftstheorie (gem. § 5 Abs. 1 lit. c)	2	6
					oder		
				SE	Vertiefende Teilgebiete der besonderen Betriebswirtschaftslehren, der Soziologie, der Volkswirtschaftslehre und der Finanzwissenschaft, der Wirtschaftspädagogik, der Wirtschafts- und Sozialgeschichte (gem. § 6 Abs. 1 lit. a)	2	6

	Fach G: Experimentelle Methoden	3	9	KV	Wissenschaftstheorie und Forschungsmethoden der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (gem. § 5 Abs. 1 lit. a)	3	12
	oder						
VU	G.1 Experimentelle Methoden	1	3	VO	Vertiefende Teilgebiete der besonderen Betriebswirtschaftslehren, der Soziologie, der Volkswirtschaftslehre und der Finanzwissenschaft, der Wirtschaftspädagogik, der Wirtschafts- und Sozialgeschichte (gem. § 6 Abs. 1 lit. a)	1	3
SE	G.2 Experimentelle Methoden	2	6	SE	Vertiefende Teilgebiete der besonderen Betriebswirtschaftslehren, der Soziologie, der Volkswirtschaftslehre und der Finanzwissenschaft, der Wirtschaftspädagogik, der Wirtschafts- und Sozialgeschichte (gem. § 6 Abs. 1 lit. a)	2	6
	Fach H: Sozialwissenschaftliche Methodologie und Theorien	3	9				
VU	H.1 Sozialwissenschaftliche Methodologie und Theorien	1	3	VO	Theorien des Managements und Gesellschaftstheorie (gem. § 5 Abs. 1 lit. c)	1	3
					oder		
				VO	Vertiefende Teilgebiete der besonderen Betriebswirtschaftslehren, der Soziologie, der Volkswirtschaftslehre und der Finanzwissenschaft, der Wirtschaftspädagogik, der Wirtschafts- und Sozialgeschichte (gem. § 6 Abs. 1 lit. a)	1	3
SE	H.2 Sozialwissenschaftliche Methodologie und Theorien	2	6	SE	Theorien des Managements und Gesellschaftstheorie (gem. § 5 Abs. 1 lit. c)	2	6
					oder		
				SE	Vertiefende Teilgebiete der besonderen Betriebswirtschaftslehren, der Soziologie, der Volkswirtschaftslehre und der Finanzwissenschaft, der Wirtschaftspädagogik, der Wirtschafts- und Sozialgeschichte (gem. § 6 Abs. 1 lit. a)	2	6
SE	Forschungsseminar	2	6				
	Rigorousum (Teil 1)		6		Rigorousum (komm. Gesamtprüfung) (gem. § 10 Abs. 4)		
DQ	Doktoratskolloquium 1	1	3	PV	Privatissimum (gem. § 6 Abs. 1 lit. b)	2	6
					oder		
				FK	Forschungskolloquium (gem. § 6 Abs. 1 lit. b)	1	3
DQ	Doktoratskolloquium 2	1	3	PV	Privatissimum (gem. § 6 Abs. 1 lit. b)	2	6
					oder		
				FK	Forschungskolloquium (gem. § 6 Abs. 1 lit. b)	1	3